

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 507

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 507, Rn. X

BGH 3 StR 128/07 - Beschluss vom 15. Mai 2007 (LG Oldenburg)

Unbegründete Revision; Gesamtstrafenbildung (Beschwer).

§ 54 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 7. November 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Durch die fehlerhafte Gesamtstrafenbildung (vgl. Tröndle/Fischer, StGB 54. Aufl. § 39 Rdn. 6) ist der Angeklagte nicht 1
beschwert.